

Satzung der Stadt Wilthen über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen

Auf der Grundlage der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. in GVBl. 2003 S. 159), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. 2004 S. 418) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (GVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am 10.11.04 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungen
- § 3 Öffnungszeiten und Benutzung der Kindereinrichtung
- § 4 Zusätzliche Angebote
- § 5 Beitragspflicht, Anmeldung, Abmeldung Veränderungen
- § 6 Gesundheitsvorsorge und -pflege
- § 7 Elternbeiträge
- § 8 Beitragsschuldner
- § 9 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde
- § 10 Verpflegung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sorgeberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Wilthen, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Wilthen betreuen lassen. Gleiches gilt auch für die Betreuung in Kindertagesstätten, welche sich in freier Trägerschaft der Jugendhilfe befinden.

Für Sorgeberechtigte anderer Gebietskörperschaften findet diese Satzung unter besonderer Beachtung des § 9 Anwendung.

Stehen Plätze im Kindergartenbereich bedarfsgerecht zur Verfügung, ist die Vorhaltung von Tagespflegeplätzen in der Stadt Wilthen nicht vorgesehen.

§ 2 Leistungen

1. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes werden zwischen Stadtverwaltung und Träger der freien Jugendhilfe durch Vereinbarung geregelt.
2. Die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder ab 9. Woche bis 2 Jahre und 9 Monaten richtet sich nach der jährlich abzuschließenden Vereinbarung zwischen freiem Träger und Stadtverwaltung. Aufgenommen werden nur Kinder, deren Eltern bzw. ein alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht und/oder sich in Ausbildung befinden/befindet.

3. Für die Betreuung von Kindern im Kindergartenbereich sowie von Schulkindern im Hort bis zum Abschluss der 4. Klasse stellt die Stadt Wilthen Plätze auf der Grundlage der Betriebserlaubnis der Kindereinrichtung zur Verfügung.
4. Die Anzahl der Integrativplätze für Kinder mit Behinderungen regelt ebenfalls die Betriebserlaubnis der Kindereinrichtung.
5. Die Aufnahme von Gastkindern richtet sich nach der Auslastung der Einrichtung. Sie ist jedoch grundsätzlich möglich.

§ 3 Öffnungszeiten und Benutzung der Kindereinrichtung

Die Betreuung erfolgt während der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung werktätig von **6.00 – 19.00 Uhr**.

Zwischen Träger der Einrichtung und Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die in Anspruch genommene tägliche Betreuungszeit mit entsprechendem Elternbeitrag festgelegt. Die Betreuungszeit mit Betreuungsvertrag beträgt täglich maximal 9 Stunden. Mehrbetreuung ist nach Absprache während der Öffnungszeiten gegen entsprechende Gebühr lt. Anlage 2 möglich.

Weitere Festlegungen zur Benutzung der Kindereinrichtung (Schließtage, Regelungen im Krankheitsfall oder anderem Fernbleiben, Bringe- und Abholregelungen u.a.) werden ebenfalls im Betreuungsvertrag festgelegt.

§ 4 Zusätzliche Angebote

Zusätzliche Angebote des Trägers der Kindereinrichtung, die über die Vereinbarung zwischen Träger und Kommune hinausgehen, können von der Einrichtung im Einvernehmen mit den Elternvertretern angeboten werden. Die Kosten tragen die Eltern.

§ 5 Beitragspflicht, Anmeldung, Abmeldung, Veränderungen

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht und endet mit seiner Abmeldung. Vorübergehende Abwesenheit durch Krankheit, Kur, Urlaub o. ä. lässt die Beitragspflicht unberührt. Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der Betreuungstage.
2. Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung (Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten) soll mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung durch die Eltern erfolgen. Die Anmeldung eines Hortkindes soll schriftlich bis zum 15. Mai des lfd. Jahres für das neue Schuljahr ebenfalls bei der Leiterin erfolgen. Alle Veränderungen (Betreuungszeit, Anschrift u.a.) sind der Leiterin schriftlich anzuzeigen. Änderungen werden dann zu Beginn des nächsten Monats wirksam.
3. Die Abmeldung aus der Kindereinrichtung ist durch schriftliche Kündigung zum übernächsten Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin der Einrichtung zu übergeben.

§ 6 Gesundheitsvorsorge und -pflege

Am Tag der Aufnahme des Kindes ist vom Sorgeberechtigten der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann haben die Eltern eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Zahnärztliche und ärztliche Reihenuntersuchungen regelt das SächsKitaG § 7. Ebenso die Mitteilungspflicht der Leiterin der Kindereinrichtung bei der Wahrnehmung von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung der Kinder.

Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leiterin der Einrichtung unverzüglich über die Art der Krankheit zu informieren.

§ 7 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe ist in der Anlage 1 dieser Satzung im Einzelnen geregelt.

Elternbeiträge werden für den gesamten Monat fällig. Eine anteilige Berechnung findet keine Berücksichtigung.

Durch den Landkreis Bautzen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Elternbeiträge nach § 15 Abs. 4 Satz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach bestimmten Bedarfskriterien nach Antragstellung durch die Eltern übernommen.

1. Bereich Kinderkrippe (Kinder im Alter ab 9. Woche bis 2 Jahre und 9 Monate)
Elternbeiträge werden nur übernommen, soweit die Eltern bzw. ein alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht und/oder sich in Ausbildung befinden/befindet.
2. Kindergartenbereich (Kinder im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten bis zum Schuleintritt)
Soweit die Eltern bzw. ein alleinerziehender Elternteil keiner Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht und/oder sich nicht in Ausbildung befinden/befindet, werden Elternbeiträge nur für eine Betreuung des Kindes für 30 Stunden wöchentlich (entspricht durchschnittlich 6 Stunden pro Tag) übernommen.

Elternbeiträge sind für den laufenden Monat zu zahlen. Festlegungen zum Zahlungsziel trifft der freie Träger im Betreuungsvertrag. Entgelt für die Mehrbetreuung lt. Anlage 2 sowie für die Betreuung von Gastkindern lt. Anlage 2 sind im Folgemonat zu begleichen.

§ 8 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder.

Kommt der Zahlungspflichtige trotz Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeträgen in Verzug, erfolgt die fristlose Beendigung der Betreuung durch den freien Träger.

§ 9 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde

Kinder anderer Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindereinrichtung der Stadt Wilthen aufgenommen werden.

§ 10 Verpflegung

Die Mittagessenversorgung wird durch eine Drittfirma angeboten und kann in der Kindereinrichtung eingenommen werden.
Bestellung und Abrechnung werden direkt zwischen Sorgeberechtigtem und Anbieter geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Wilthen über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen vom 19.10.1994 mit der Änderung vom 19.08.1995 und alle darauf basierenden Beschlüsse außer Kraft gesetzt.

Vetter
Bürgermeister



Wilthen, den.....11.11.2004

Anlage 1

Elternbeiträge ab 01.01.2005

Krippe

Familien	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	156 €	104,00 €	78,00 €
2. Kind	94 €	62,40 €	46,80 €
3. Kind	31 €	20,80 €	15,60 €

Alleinerziehende

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	140,40 €	93,60 €	70,20 €
2. Kind	84,20 €	56,20 €	42,12 €
3. Kind	28,08 €	18,72 €	14,10 €

Kindergarten

Familien

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	94 €	62,70 €	47,00 €
2. Kind	56,40 €	37,60 €	28,20 €
3. Kind	18,80 €	12,50 €	9,40 €

Alleinerziehende

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	84,60 €	56,40 €	42,30 €
2. Kind	50,80 €	33,80 €	25,20 €
3. Kind	16,90 €	11,30 €	8,50 €

Hort

Familien

	6 Stunden	5 Stunden
1. Kind	53 €	44,20 €
2. Kind	31,80 €	26,50 €
3. Kind	10,60 €	8,80 €

Alleinerziehende

	6 Stunden	5 Stunden
1. Kind	47,70 €	39,75 €
2. Kind	28,60 €	23,85 €
3. Kind	9,50 €	8,00 €

Elternbeiträge 01.01.2006

Krippe

Familie

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	164 €	109,30 €	82 €
2. Kind	98,40 €	65,60 €	49,20 €
3. Kind	32,80 €	21,90 €	16,40 €

Alleinerziehende

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	147,60 €	98,40 €	73,80 €
2. Kind	88,60 €	59 €	44,30 €
3. Kind	29,50 €	19,70 €	14,80 €

Kindergarten

Familie

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	99 €	66 €	49,50 €
2. Kind	59 €	39,60 €	29,70 €
3. Kind	19,80 €	13,20 €	9,90 €

Alleinerziehende

	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	89,10 €	59,40 €	44,60 €
2. Kind	53,50 €	35,60 €	26,70 €
3. Kind	17,80 €	11,90 €	8,90 €

Hort

Familien

	6 Stunden	5 Stunden
1. Kind	59 €	49 €
2. Kind	35,40 €	29,50 €
3. Kind	11,80 €	9,80 €

Alleinerziehende

	6 Stunden	5 Stunden
1. Kind	53,10 €	44,30 €
2. Kind	31,90 €	26,60 €
3. Kind	10,60 €	8,90 €

Für das 4. Kind einer Familie und weitere Kinder, dass eine Kindereinrichtung in Wilthen besucht, entfällt der Elternbeitrag.

Die Zählweise (1. ;2. ;3. Kind) erfolgt nach dem Alter der Kinder, die eine Kindereinrichtung in Wilthen besuchen.

(Hort, Kindergarten, Krippe)

Entgeld für Mehrbetreuung

Entgeld für Mehrbetreuung wird für jede angefangene halbe Stunde täglich berechnet. Es wird fällig, wenn über die, im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus, Betreuungszeit in Anspruch genommen wird.

Krippe 1/2 Stunde	Kindergarten 1/2 Stunde	Hort 1/2 Stunde
2,00 €	1,00 €	0,80 €

Gastkinder

Gastkinder werden ohne Betreuungsvertrag an einzelnen Tagen in der Kindereinrichtung nach vorheriger Absprache mit der Leiterin betreut.

Für Gastkinder ist eine tägliche Betreuungsgebühr zu entrichten.

Krippe 9 Stunden	Kindergarten 9 Stunden	Hort 6 Stunden
36,00 €	16,00 €	10,00 €

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Wilthen über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen vom 10.11.2004

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils gültigen Form hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 2 Leistungen

1.
2. Die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder ab 9. Woche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat) richtet sich nach der jährlich abzuschließenden Vereinbarung zwischen freiem Träger und Stadtverwaltung. Aufgenommen werden nur Kinder...

§ 7 Elternbeiträge

.....

1. Bereich Kinderkrippe (Kinder im Alter ab 9. Woche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat))
2. Kindergartenbereich (Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat) bis zum Schuleintritt) ...

II. In – Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Wilthen, den 19.03.2008

Vetter
Bürgermeister



Siegel

Änderung der Anlage 1 der Satzung der Stadt Wilthen über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils gültigen Form hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2010 folgende Änderung der Anlage 1 der Satzung beschlossen:

Krippe

Familie

	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	157,00 €	122,11 €	104,67 €	78,50 €
2. Kind	94,20 €	73,27 €	62,80 €	47,10 €
3. Kind	31,40 €	24,42 €	20,93 €	15,70 €

Alleinerziehende

	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	141,30 €	109,90 €	94,20 €	70,65 €
2. Kind	84,78 €	65,94 €	56,52 €	42,39 €
3. Kind	28,26 €	21,98 €	18,84 €	14,13 €

Kindergarten

Familie

	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	95,00 €	73,89 €	63,33 €	47,50 €
2. Kind	57,00 €	44,33 €	38,00 €	28,50 €
3. Kind	19,00 €	14,78 €	12,67 €	9,50 €

Alleinerziehende

	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind	85,50 €	66,50 €	57,00 €	42,75 €
2. Kind	51,30 €	39,90 €	34,20 €	25,65 €
3. Kind	17,10 €	13,30 €	11,40 €	8,55 €

Hort

Familien

	6 Stunden	5 Stunden
1. Kind	55,00 €	45,83 €
2. Kind	33,00 €	27,50 €
3. Kind	11,00 €	9,17 €

Alleinerziehende

	6 Stunden	5 Stunden
1. Kind	49,50 €	41,25 €
2. Kind	29,70 €	24,75 €
3. Kind	9,90 €	8,25 €

Für das 4. Kind einer Familie und weitere Kinder, das eine Kindereinrichtung in Wilthen besucht, entfällt der Elternbeitrag.

Die Zählweise (1., 2., 3. Kind) erfolgt nach Alter der Kinder, die eine Kindereinrichtung in Wilthen besuchen. (Hort, Kindergarten, Krippe)

Wilthen, 27.01.2010



[Handwritten Signature]
Herfort
Bürgermeister